

PRÜFUNGSORDNUNG

Vom 4. September 2013, **Stand 1. Mai 2019**

über die

Höhere Fachprüfung

Expertin in biomedizinischer Analytik und Labormanagement Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachprüfung (HFP) sind befähigt, in einem der unter Ziff. 3.32 erwähnten Fachbereiche der biomedizinischen Analytik Expertentätigkeiten sowie laborspezifische Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Absolventinnen und Absolventen der HFP arbeiten in einem komplexen und sich schnell wandelnden Umfeld, das eine interdisziplinäre und intradisziplinäre Zusammenarbeit erfordert.

Einsatzgebiete sind das medizinische Labor mit den unterschiedlichen Labortypen¹, die biomedizinische Forschung, die Industrie oder die biomedizinische Lehre.

Je nach Ort der Berufsausübung übernehmen die Absolventinnen und Absolventen der HFP

- die fachliche Leitung eines oder mehrerer Fachbereiche oder die Gesamtleitung des medizinischen Labors Typ B;
- Leitungsaufgaben gemeinsam mit der Laborakademikerin bzw. dem Laborakademiker im medizinischen Labor Typ C und im medizinischen Privatlabor. Dabei handelt es sich um die fachliche und organisatorische Leitung eines oder mehrerer Fachbereiche oder aber um die Leitung eines Fachbereichs bzw. eines Spezialgebiets in einem der Fachbereiche;
- die Fachbereichsleitung gemeinsam mit der Akademikerin bzw. dem Akademiker in der biomedizinischen Forschung oder in der Industrie (vorwiegend Diagnostik und Medizinaltechnik);

¹Labortyp siehe QUALAB, Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor: Konzept für Qualitätssicherung im medizinischen Labor
www.qualab.ch/concept_d.htm

- die Leitung im Bereich des Qualitätsmanagements in einem oder mehreren Fachbereichen;
- die Leitung des Bildungsgangs biomedizinische Analytik zur dipl. BMA HF bzw. zum dipl. BMA HF und/oder den Unterricht als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer. An Berufsfachschulen und in Bildungsgängen anderer Richtungen des Gesundheitswesens unterrichten sie laborspezifische Fächer.

Im Rahmen ihrer Berufstätigkeit sind die Absolventinnen und Absolventen der HFP je nach Labortyp und/oder Organisation verantwortlich für

- die vom Labor gelieferten Daten und für die ausserhalb des Labors durchgeführten Analysen (z.B. Point-of-Care-Testing), einschliesslich der biomedizinischen Validation, die in der Prävention, Diagnostik, Therapie und in der biomedizinischen Forschung Verwendung finden;
- die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement;
- die Bewirtschaftung des Verbrauchsmaterials sowie der Geräte und Apparaturen
- die Verwaltung der Laborkostenstelle;
- den Unterhalt und die Mitentwicklung der Laborinformationssysteme;
- die Umsetzung der Gesetze und der ethischen Grundsätze gemäss Leitbild von labmed schweiz und des Code of Ethics der International Federation of Biomedical Laboratory Science (IFBLS) in jeder beruflichen Situation;
- die Vermittlung von Kontakten zu verschiedenen Akteuren und/oder je nach Situation für die direkte Kontaktnahme;
- die Einführung neuer Mitarbeitender;
- die Ausbildung der Studierenden BMA HF und aller weiteren Praktikantinnen bzw. Praktikanten, z.B. Fachfrau/Fachmann Gesundheit; für die Ausbildung von Akademikerinnen und Akademikern im Bereich Labor sind sie mitverantwortlich;
- eine zielgerichtete Weiterbildung für sich und das Team.

Die berufspädagogische Qualifikation als Berufsbildnerin bzw. Berufsbildner gemäss Art. 44 BBV ist Bestandteil der eidg. höheren Fachprüfung.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker (labmed schweiz)

Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté).

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 10 - 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die QS-Kommission kann zur Unterstützung maximal zwei Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch; fachliche Anpassungen und Aktualisierungen in den Anhängen 4 und 5 obliegen ausschliesslich der QS-Kommission;
- b) setzt nach vorgängiger Genehmigung durch die Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet der Trägerschaft und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- o) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung labmedschweiz übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter der Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Präsentation der Diplomarbeit.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 15 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angabe des Fachbereichs bzw. des Pflichtwahlmoduls²;
- b) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- c) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und der Arbeitszeugnisse;
- d) Kopien der Leistungsnachweise der Pflichtmodule und des Pflichtwahlmoduls bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- e) Kopie des Leistungsnachweises des Vertiefungsprojekts;
- f) Angabe der Prüfungssprache;
- g) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- h) Disposition zur Diplomarbeit;
- i) Angabe der AHV-Nummer.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen Ausweis als "dipl. biomedizinische Analytikerin HF" bzw. als "dipl. biomedizinischer Analytiker HF" oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) über mindestens 2 Jahre Berufspraxis bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 75% in einem der folgenden Einsatzbereiche verfügt
 - o Labor Typ B oder Typ C,
 - o medizinisches Privatlabor,
 - o medizinische Forschung,
 - o Lehrtätigkeit an einer höheren Fachschule in einem Bildungsgang biomedizinische Analytik;
- c) zusätzlich zur Berufspraxis gemäss Bst. b noch weitere 3 Jahre Berufspraxis im gewählten Fachbereich bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 75% oder mindestens 4 Jahre bei einem Beschäftigungsgrad zwischen 50% und 75% nachweist;
- d) 2 Jahre der Berufspraxis gemäss Bst. c unmittelbar vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung erbringt;
- e) Leistungsnachweise bzw. entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigungen der Pflicht- und Pflichtwahlmodule erbringt;
- f) den Leistungsnachweis des Vertiefungsprojekts erbringt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung der Disposition zur Diplomarbeit und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit. Die Eingabefrist ist in der Wegleitung geregelt.

3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen vorliegen:

Leistungsnachweise folgender Pflichtmodule:

- Labormanagement
- Labormethoden / Laborgeräte
- Forschung

² Jeder Fachbereich entspricht einem Pflichtwahlmodul.

- Strukturen, Akteure, Rollen im Gesundheitswesen
- Berufspädagogische Qualifikation zur Wahrnehmung von Ausbildungsverantwortung.

Leistungsnachweis eines der folgenden Pflichtwahlmodule (vgl. Fussnote 2):

- Hämatologie und Hämostaseologie
- Immunhämatologie und Transfusionsmedizin
- Klinische Chemie und Klinische Immunologie
- Mikrobiologie
- Histotechnik
- Multidisziplinär

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) in Anhang 4 der Wegleitung festgelegt.

Leistungsnachweis des Vertiefungsprojekts:

Inhalt und Anforderungen des Vertiefungsprojekts sind in Anhang 5 der Wegleitung festgelegt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwölf Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Sowohl die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplomhabenden und -haber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen der QS-Kommission spätestens 60 Tage nach Bekanntgabe der Expertinnen und Experten mit Begründung eingereicht werden. Die QS-Kommission trifft die notwendigen Anordnungen. Die Expertinnen und Experten werden den Kandidierenden mindestens 6 Monate vor Abgabe der Diplomarbeit bekannt gegeben.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	6
2 Präsentation	mündlich	20 Min.	1
3 Fachgespräch	mündlich	45 Min.	3

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Noten der Prüfungsteile 1 und 3 jeweils 4.0 nicht unterschreiten;
 - c) die Note des Prüfungsteils 2 nicht unter 3.0 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und dem Präsidenten oder der Präsidentin der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Expertin in biomedizinischer Analytik und Labormanagement mit eidgenössischem Diplom**
Experte in biomedizinischer Analytik und Labormanagement mit eidgenössischem Diplom
- **experte en analyses biomédicales et gestion de laboratoire avec diplôme fédéral**
expert en analyses biomédicales et gestion de laboratoire avec diplôme fédéral
- **esperta in analisi biomediche e gestione di laboratorio con diploma federale**
esperto in analisi biomediche e gestione di laboratorio con diploma federale

Die englische Übersetzung lautet:

- **Expert in Biomedical Science and Laboratory Management, with Advanced Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden. Die Prüfungen sind grundsätzlich finanziell selbsttragend. Die Prüfungsgebühren

sind so festzulegen, dass nach Abzug des Bundesbeitrages und allfälligen anderen Zuwendungen die vollen Prüfungskosten gedeckt sind.

- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFJ gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFJ den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Wer die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Titel „dipl. biomedizinische Analytikerin HF mit Höherer Fach- und Führungsausbildung SRK“ bzw. „dipl. biomedizinischer Analytiker mit Höherer Fach- und Führungsausbildung SRK“ oder „dipl. medizinische Laborantin mit Höherer Fachausbildung SRK“ bzw. „dipl. medizinischer Laborant mit Höherer Fachausbildung SRK“ tragen darf oder wer das Äquivalenztattest für Cheflaborantinnen und Cheflaboranten des Schweizerischen Roten Kreuzes besitzt, kann ohne nochmalige Prüfung das Diplom nach Ziff. 7.12 erlangen.
- 9.12 Wer das Diplom gemäss Ziff. 9.11 erwerben will, muss der QS-Kommission innerhalb von 5 Jahren seit Durchführung der ersten Prüfung ein entsprechendes, gebührenpflichtiges Gesuch stellen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFJ in Kraft.

10 ERLASS

Bern,

Schweizerischer Berufsverband der diplomierten biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker - labmed schweiz

Barbara Erb
Co-Präsidentin

Antoinette Monn
Co-Präsidentin

Bern,

Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit - OdASanté

Dr. Bernhard Wegmüller

Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

STAATSSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION SBFI

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung